



Protokollauszug vom

30.01.2025

Departement Soziales / Departementssekretariat:

Umsetzung der Änderungen der Zusatzleistungsverordnung (ZLV): Bezeichnung einer Bedarfsbescheinigungsstelle und Ermächtigung des Departement Soziales, Fachstelle Alter und Gesundheit, zur Bezeichnung von Organisationen

IDG-Status: öffentlich

SR.25.79-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die städtische Spitex ist Bedarfsbescheinigungsstelle für die mit der Änderung der Zusatzleistungsverordnung vom 22. Mai 2024 neu eingeführten Leistungen gemäss § 11 e Abs. 1 ZLV (weitere Hilfe- und Betreuungsleistungen) und § 11 f (Mittagstische und Mahlzeitendienste) sowie für nichtpflegerische Spitex-Leistungen, die von Organisationen gemäss § 11 d Abs. 4 ZLV erbracht werden (vgl. Begründung Ziffern 3 bis 5).
2. Bei (potenziellen) Mieterinnen und Mietern von städtischen Wohnungen mit Service kann auch die städtische Wohnberatung den Bedarf der im obligatorischen Servicepaket enthaltenen Leistungen bescheinigen (vgl. Begründung Ziffer 6)
3. Bei (potenziellen) Mieterinnen und Mietern von Alterswohnungen der GAIWO Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen (Gaiwo) in Winterthur kann auch die Gaiwo den Bedarf der im obligatorischen Servicepaket enthaltenen Leistungen bescheinigen (vgl. Begründung Ziffer 6)
4. Das Departement Soziales wird beauftragt, (potenziell) anspruchsberechtigte Personen über die wesentlichen Änderungen der Zusatzleistungsverordnung und die Bedarfsbescheinigungsstelle gemäss Ziffer 1 Dispositiv zu informieren.
5. Das Departement Soziales, Fachstelle Alter und Gesundheit, wird im Sinne von Ziffer 7 Begründung ermächtigt, Organisationen zu bezeichnen, bei denen die Hauptabteilung Sozialversicherungen der Sozialen Dienste (ZL-Durchführungsstelle) berechtigt ist:

- a) nichtpflegerische Leistungen gemäss kantonaler Pflegegesetzgebung und weitere Hilfe- und Betreuungsleistungen gemäss Zusatzleistungsverordnung mit einem Ansatz bis maximal 50 Franken brutto pro Stunde rückzuvergüten;
 - b) die Mehrkosten für Mittagstische und/oder Mahlzeitendienste im Umfang von bis zu 300 Franken bzw. 360 Franken pro Monat rückzuvergüten.
6. Die Bezeichnung der Organisationen gemäss Ziffer 5 Dispositiv erfolgt nach den in Ziffer 7 Begründung angeführten Kriterien und Verfahrensschritten.
7. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Dispositivziffern 1, 2, 3, 5 und 6 sowie die Ziffer 7 der Begründung amtlich zu publizieren.
8. Das Departement Soziales wird beauftragt zu prüfen, ob die Ausführungsbestimmungen zur Änderung der Zusatzleistungsverordnung in Form einer Vollzugsverordnung geregelt werden sollen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat bis spätestens am 30. Juni 2026 vorzulegen.
9. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
10. Mitteilung an: Departement Soziales, Departementssekretariat (Fachstelle Alter und Gesundheit und Wohnberatung); Soziale Dienste, Sozialversicherungen; Alter und Pflege, Betriebe Spinetex; Gaiwo (über Departementssekretariat).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das System der Ergänzungsleistungen (EL) sieht für Personen, die zu Hause leben und für Personen, die in einem Heim leben, zwei unterschiedliche Finanzierungsmechanismen vor. Während die Pflege und Betreuung im Heim aufgrund der gesetzlichen Grundlagen gesichert ist, ist die ambulante Pflege und Betreuung zu Hause ab einem gewissen Pflege- und Betreuungsbedarf für die betroffenen Personen nicht mehr finanzierbar. Dies führt auch bei tiefem Pflege- und Betreuungsbedarf zu Eintritten in Pflegeheime, obwohl diese gesundheitlich nicht zwingend wären. Solche vermeidbaren Heimeintritte sind kostenintensiv und wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Ein vom Kantonalen Sozialamt in Auftrag gegebener Bericht hat unter anderem aufgezeigt, dass die mangelnde Finanzierung benötigter Unterstützung und Betreuung ein Faktor ist, der bei einkommensschwachen AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern immer wieder zu Heimeintritten führt. Weitere Lücken wurden hinsichtlich der Finanzierung spezifischer Leistungen und Hilfsmittel erkannt. Mit Entscheid vom 22. Mai 2024 hat der Regierungsrat deshalb eine Anpassung der kantonalen Zusatzleistungsverordnung zur Stärkung der Betreuung im Alter beschlossen (RRB Nr. 531/2024).

Die Verordnungsänderung verfolgt zwei übergeordnete Ziele, zum einen die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen im Alter in bescheidenen Lebensverhältnissen und Förderung ihrer Lebensqualität und zum andern die Verzögerung oder Vermeidung von Heimeintritten. Entsprechend bezieht sich die Revision auf zu Hause lebende Personen mit Grundleistungen der AHV und einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Als «zu Hause lebend» gelten auch Wohnformen mit Serviceleistungen, solange es sich dabei nicht um eine Institution mit Heimbeurteilung handelt.

Die Teilrevision der Zusatzleistungsverordnung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind mehrheitlich direkt anwendbar. Handlungsbedarf bzw. Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Umsetzung der Revision besteht bei den folgenden Punkten:

- Die Gemeinden sind verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2026 eine oder mehrere sogenannte Bedarfsbescheinigungsstellen zu bezeichnen (vgl. dazu hinten Ziffern 3 bis 6).
- Die Gemeinden können zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags Organisationen bezeichnen, deren Leistungen zu einem bestimmten Tarif vergütet werden. Sie legen fest, welche Verwaltungseinheit Organisationen bezeichnen kann (vgl. dazu hinten Ziffer 7).

2. Wichtigste Änderungen im Überblick

a) Erweiterung des Leistungskatalogs

Eine der wichtigsten Änderungen der Zusatzleistungsverordnung (ZLV, LS 831.31) umfasst die Erweiterung der Leistungen für Hilfe und Betreuung, deren Kosten unter dem Titel «Krankheits- und Behinderungskosten» über die Zusatzleistungen rückvergütet werden können.

Als «Hilfe und Betreuung» im Sinne der Ergänzungsleistungsrechts gelten – wie bereits vor Inkrafttreten der revidierten Zusatzleistungsverordnung – die nichtpflegerischen Spitex-Leistungen gemäss § 7 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11), die von Spitex-Organisationen oder Personen mit einer Spitex-Bewilligung erbracht werden. Die entsprechenden Kosten können von der für die Zusatzleistungen zuständigen Stelle wie bis anhin über Krankheits- und Behinderungskosten rückvergütet werden.

Neu können – über die Kosten der genannten nichtpflegerischen Spitex-Leistungen hinaus – auch die Kosten von diversen weiteren Hilfe- und Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten rückvergütet werden. Dazu gehören:

- «Weitere Hilfe und Betreuung» gemäss § 11 e Abs. 1 ZLV: Diese umfasst Unterstützung bei der Haushaltsführung mit einem psychosozialen Ansatz (gemeinsame Ausführung, keine reine Ersatzleistung), psychosoziale Betreuung und Begleitung namentlich zur Wahrnehmung von Terminen, zum Kontakt mit der Aussenwelt und zur Prävention von sozialer Isolation und psychischen Krisen, Entlastungsdienste und Beratung sowie Leistungsabklärung und Leistungscoordination.

Für die genannten Leistungen werden maximal 50 Franken rückvergütet, wenn sie von gemeindeeigenen oder privaten Spitex-Organisationen, gemeinnützigen Organisationen im Bereich der Altershilfe und gemeinnützigen Entlastungsdiensten erbracht werden. Die Gemeinde kann darüber hinaus Organisationen bezeichnen, deren Leistungen ebenfalls zum genannten Ansatz vergütet werden können (§ 11 e Abs. 2 lit. a ZLV, vgl. dazu hinten Ziffer 7). Ansätze von höchstens 34 Franken brutto pro Stunde gelten für Leistungen von anderen juristischen Personen sowie natürlichen Personen, die nicht im selben Haushalt leben und mit dem der Leistungsbezügerin bzw. dem Leistungsbezüger verwandt sind (§ 11 e Abs. 2 lit. b ZLV).

- Mittagstische und Mahlzeitendienste gemäss § 11 f ZLV: Unter einem Mittagstisch wird das Angebot eines organisierten Mittagessens für ältere Menschen – auch gemischt mit anderen Altersgruppen – verstanden, das gesunde und ausgewogene Mahlzeiten ermöglicht. Dabei steht der psychosoziale Aspekt bzw. die soziale Teilhabe im Vordergrund. Ein Mahlzeitendienst liefert gesunde und ausgewogene Mahlzeiten nach Hause für ältere Menschen, die sich selbst nicht mehr ausreichend mit gesundem und abwechslungsreichem Essen versorgen können. Die Zusatzleistungen können in einem bestimmten Umfang die Mehrkosten für

Mittagstische und Mahlzeitendienste – ebenfalls unter dem Titel «Krankheits- und Behindernungskosten» – rückvergüten.

- Aufenthalte im Nachtheim gemäss § 11 g ZLV: Neu können nicht nur Aufenthalte in Tagesheimen bzw. Tagesspitälern und Ambulatorien, sondern auch Aufenthalte in Nachheimen vergütet werden.
- Transporte gemäss § 15 ZLV: Neu werden nicht nur wie bis anhin Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort vergütet, sondern auch die Kosten von Transporten zu Tages- und Nachheimen, Tagesspitälern, Ambulatorien und zu Mittagstischen.

b) Erweiterung des Kreises der anerkannten Leistungserbringer für nichtpflegerische Spitex-Leistungen

Bis zum Inkrafttreten der geänderten Zusatzleistungsverordnung konnten die Kosten für nichtpflegerischen Spitex-Leistungen gemäss § 7 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung über die Zusatzleistungen nur rückvergütet werden, wenn sie von Spitex-Organisationen oder Personen mit einer Spitex-Bewilligung erbracht wurden. Neu können die Kosten für die genannten Leistungen auch übernommen werden, wenn sie von anderen Organisationen bzw. Personen erbracht werden.

Gemäss § 11 d Abs. 4 ZLV werden je nach Leistungserbringer unterschiedliche Beträge vergütet:

- Ansätze von höchstens 50 Franken brutto pro Stunde gelten für Leistungen von gemeinnützigen, im Altersbereich tätigen Organisationen und für Leistungen von einem gemeinnützigen Entlastungsdienst. Die Gemeinde kann darüber hinaus Organisationen bezeichnen, deren Leistungen ebenfalls zum genannten Ansatz vergütet werden können (§ 11 d Abs. 4 lit. a ZLV, vgl. dazu hinten Ziffer 7).
- Ansätze von höchstens 34 Franken brutto pro Stunde gelten für Leistungen von anderen juristischen Personen sowie natürlichen Personen, die nicht im selben Haushalt leben und mit dem der Leistungsbezügerin bzw. dem Leistungsbezüger nicht verwandt sind (§ 11 d Abs. 4 lit. b ZLV).

3. Verpflichtung zur Bezeichnung einer Bedarfsbescheinigungsstelle

Gemäss § 11 a Abs. 2 ZLV müssen die Gemeinden eine Stelle oder mehrere Stellen bezeichnen, die für die Inanspruchnahme der Hilfe- und Betreuungsleistungen nach § 11 e Zusatzleistungsverordnung sowie von Mittagstischen und Mahlzeitendiensten nach § 11 f ZLV eine individuelle Bedarfsbescheinigung ausstellen. Eine Bedarfsbescheinigung muss auch für die in der Verordnung über die Pflegeversorgung genannten nichtpflegerischen Leistungen (vgl. § 7 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung, LS 855.11) ausgestellt werden, sofern diese Leistungen

nicht von einer Spitex-Organisation, sondern von einer der in § 11 d Abs. 4 ZLV aufgeführten Organisationen erbracht werden.

Werden die nichtpflegerischen Leistungen gemäss § 7 Abs. 1 Verordnung über die Pflegeversorgung von Spitex-Organisationen oder selbständig tätigen Personen mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung erbracht, sind diese als Leistungserbringer wie bis anhin selbst für die «schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung» zuständig (§ 11 a Abs. 1 ZLV in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Verordnung über die Pflegeversorgung). Die Bedarfsbescheinigungsstelle gemäss ZLV kann unter Umständen auch einen Bedarf an hauswirtschaftlichen Leistungen gemäss Standardangebot an nichtpflegerischer Spitex-Leistungen gemäss Pflegegesetzgebung festlegen, sofern die betreuende Situation und Unterstützung im Vordergrund stehen (vgl. Umsetzungshilfe zur Anpassung der ZLV, Umsetzungshilfe Zusatzleistungsverordnung | Kanton Zürich (zh.ch), S. 28).

Die Gemeinden müssen bis spätestens am 31. Dezember 2026 eine oder mehrere Bedarfsbescheinigungsstellen bezeichnen. Bis zu dieser Bezeichnung kann die Notwendigkeit der Leistungen gemäss §§ 11 e und 11 f ZLV sowie die Notwendigkeit von nicht durch Spitex-Organisationen bzw. Spitex-Personen erbrachten Leistungen (vgl. § 11 d Abs. 2 ZLV) stattdessen ärztlich bescheinigt werden (Absatz 3 der Übergangsbestimmung zur Änderung der ZLV vom 22. Mai 2024).

4. Anforderungen an eine Bedarfsbescheinigungsstelle

Die ZL-Durchführungsstellen stützen sich bei der Vergütung an die ZL-Anspruchsberechtigten auf die Bedarfsbescheinigung ab, die die Art und den Umfang des Betreuungsbedarfs der anspruchsberechtigten Person ausweist. Damit kommt der Bedarfsbescheinigungsstelle bei der Umsetzung der ZLV-Revision eine Schlüsselrolle zu.

Die Prüfung des Bedarfs hat sich an den mit den Anpassungen der ZLV angestrebten Zielen und Leistungen zu orientieren und berücksichtigt sämtliche relevante Lebensbereiche für eine unterstützende Alltagsgestaltung. In welchem Abstand die Abklärung wiederholt wird, ist den Gemeinden überlassen. Eine erneute Abklärung ist zwingend bei Veränderungen von Art und Umfang der benötigten Leistungen.

Gemäss kantonaler Umsetzungshilfe zur Anpassung der ZLV muss die entsprechende Stelle zudem folgende Anforderungen erfüllen bzw. sicherstellen:

- Niederschwelliger Zugang: Der Zugang zur Bedarfsbescheinigungsstelle ist niederschwellig zu gestalten, d.h. sie muss örtlich und zeitlich gut erreichbar sein und durch geeignete Kommunikationsmassnahmen bekannt gemacht werden, sowohl bei älteren Menschen mit potenziellem Anspruch auf Zusatzleistungen als auch bei Stellen und Organisationen mit Multiplikationspotenzial (z.B. Beratungsstellen für ältere Menschen, Arztpraxen).
- Fachliche Qualifikation der durchführenden Stellen und Personen: Dazu gehören psychosoziales Fachwissen zu den angestrebten Wirkungen und den Handlungsfeldern der Betreuung,

Fachwissen zum Alter sowie Methoden- und Systemwissen. Das Methodenwissen beinhaltet eine professionelle und lösungsorientierte Beratungskompetenz, Kompetenzen zur Gesprächsführung, zum Beziehungsaufbau, zum Triagieren und zur Netzwerkarbeit. Das Systemwissen umfasst den Überblick über die sozialen professionellen und freiwilligen Leistungserbringer und Kostenträger sowie eine kompetente Dossierführung.

- Gewährleistung und aktive Förderung der freien Wahl der Leistungserbringer: Im Rahmen der Erhebung des Betreuungsbedarfs darf die freie Wahl der Leistungserbringer nicht eingeschränkt werden. Ältere Menschen sind umfassend über die in einer Gemeinde bestehenden Angebote und Möglichkeiten sowie über ihr Recht, den Leistungserbringer frei wählen zu können, zu informieren.

5. Städtische Spitex als Bedarfsbescheinigungsstelle

Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung der Änderungen der ZLV hat sich eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Fachstelle Alter und Gesundheit mit verschiedenen Optionen auseinandergesetzt. Weil der Bedarfsbescheinigungsstelle im Rahmen der Versorgungssteuerung durch die Gemeinde eine wichtige Rolle zukommt, wurden vorab die dafür in Frage kommenden städtischen Stellen geprüft: Städtische Wohnberatung (Informationsstelle gemäss Pflegegesetz, angesiedelt im Departementssekretariat DSO), die bei der städtischen Spitex angesiedelte «Gesundheitsberatung Daheim» sowie die ebenfalls zur städtischen Spitex gehörende Hauswirtschaft (im Folgenden «städtische Spitex»).

Für die Betrauung der städtischen Spitex mit der Funktion als Bedarfsbescheinigungsstelle gemäss ZLV sprechen verschiedene Gründe. Die städtische Spitex ist bereits heute zuständig für «Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich» (vgl. Art. 5 Verordnung über die Spitex-Dienste). Entsprechend führt sie schon seit vielen Jahren Abklärungen nicht nur zum Bedarf an Unterstützung im Haushalt im Sinne einer Ersatzleistung, sondern darüber hinaus allgemein zum betreuerischen Bedarf durch und verfügt in diesem Bereich über viel Expertise und Erfahrungen. Aufgrund ihrer Grösse und Organisation kann die städtische Spitex auch grössere bzw. steigende Mengen an Bedarfsbescheinigungen gut bewältigen und eine sehr gute Erreichbarkeit sicherstellen. Die städtische Spitex ist sehr gut vernetzt.

Bedarfsabklärungen gelten als «Leistungsabklärung und -koordination» in Sinne von § 11e Absatz 1 lit. d ZLV (vgl. Umsetzungshilfe betr. Anpassung ZLV, S. 23) und werden über die Krankheits- und Behinderungskosten rückvergütet. Die Abklärungen werden auch vergütet, wenn die Bedarfsbescheinigungsstelle zum Schluss kommt, dass kein Unterstützungsbedarf besteht.

6. Bedarfsbescheinigungen durch städtische Wohnberatung und Gaiwo Winterthur

Neben ihrem allgemeinen Informations- und Beratungsauftrag gemäss Pflegegesetz hat die Wohnberatung auch die Aufgabe zu prüfen, ob Personen, die sich für eine kostengünstige städtische Alterswohnung mit Service interessieren, die Voraussetzungen dafür erfüllen. Gegenstand dieser Prüfung ist unter anderem auch die Abklärung des Bedarfs an Leistungen, die mit der Miete der Wohnung obligatorisch bezogen bzw. bezahlt werden müssen (u.a. 24-Stunden-Notruf, wöchentliche Wohnungsreinigung, Ansprechperson für Beratungen und Alltagskoordination, Teilnahme an Veranstaltungen des benachbarten Alterszentrums).

Die GAIWO Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen ist in Winterthur der grösste Anbieter für Alterswohnungen. Mit der Miete einer Alterswohnung verbunden ist der obligatorische Bezug eines kleinen gaiwo-Servicepakets (u.a. 24-Stunden-Notruf, Siedlungsansprechperson).

Aus Gründen der Niederschwelligkeit, Kundenfreundlichkeit und Effizienz sollen sowohl die städtische Wohnberatung als auch die Gaiwo für die in den genannten obligatorischen Servicepaketen enthaltenen Leistungen Bedarfsbescheinigungen zuhanden der ZL-Durchführungsstelle ausstellen können. Wenn über das jeweilige obligatorische Servicepaket hinausgehende Leistungen notwendig erscheinen, muss die Spitex als Bedarfsbescheinigungsstelle den entsprechenden Bedarf klären und bescheinigen.

7. Bezeichnung von Organisationen

a) Allgemeines

Die Gemeinden sind gestützt auf § 11 d Abs. 4 lit. a und § 11 e Abs. 2 lit. a berechtigt, Organisationen zu bezeichnen, die nichtpflegerische Spitex-Leistungen gemäss Pflegegesetzgebung und weitere Hilfe- und Betreuungsleistungen § 11 e Abs. 1 ZLV zu einem bestimmten Tarif abrechnen können. Durch die Bezeichnung sind die ZL-Durchführungsstellen berechtigt, die aufgrund der Bedarfsbescheinigung erbrachten Leistungen zu einem Stundenansatz bis höchstens 50 Franken brutto rückzuvergüten. Spitex-Organisationen bzw. Privatpersonen mit einer Spitex-Bewilligung, im Altersbereich tätige gemeinnützige Organisationen und gemeinnützige Entlastungsdienste müssen nicht bezeichnet werden, für sie gelten die in der ZLV genannten Ansätze. Die Leistungen anderer juristischer Personen oder von Privatpersonen, die nicht im selben Haushalt leben und nicht mit der ZL-anspruchsberechtigten Person verwandt sind, können mit höchstens 34 Franke pro Stunde rückvergütet werden.

Die Rückvergütung der Mehrkosten für Mittagstische und Mahlzeitendienste gemäss § 11 f ZLV setzt voraus, dass es sich beim Anbieter entweder um eine gemeinnützige, im Altersbereich tätige Organisation handelt oder – wenn dies nicht der Fall ist – um eine von der Gemeinde bezeichnete Organisation. Mit der Bezeichnung einer Organisation durch die Gemeinde geht hier also die

Berechtigung der ZL-Durchführungsstelle einher, die Mehrkosten überhaupt rückvergüten zu können.

Die Gemeinden legen fest, welche Stelle bzw. Verwaltungseinheit Organisationen bezeichnen kann (vgl. Umsetzungshilfe betr. Anpassung ZLV, S. 30).

b) Winterthurer Angebotslandschaft und Kriterien für die Bezeichnung von Organisationen

In Winterthur gibt es sowohl für pflegerische als auch für nichtpflegerische und betreuerische Leistungen eine Vielzahl von Angeboten. Dabei handelt es sich zu einem grossen Teil um Spitex-Organisationen – gemeinnützige und andere – oder um gemeinnützig tätige Organisationen, bei denen die ZL-Durchführungsstelle wie oben ausgeführt von Gesetzes wegen die in der ZLV statuierten höheren Ansätze rückvergüten kann

Mit Blick auf die bestehende breit aufgestellte Angebotslandschaft macht die Bezeichnung einer Organisation deshalb nur dann Sinn, wenn diese Leistungen erbringen, die entweder gar nicht oder nicht im nachgefragten Umfang erhältlich sind. Eine weitere Voraussetzung für die Bezeichnung einer Organisation ist – neben grundlegenden qualitativen Voraussetzungen – ihre Verankerung und Präsenz in Winterthur. Eine gute Vernetzung der im Altersbereich tätigen Akteure und gute Kenntnisse der Angebotslandschaft sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Altersarbeit. In Winterthur hat diese Zusammenarbeit eine lange Tradition. Zum einen gibt es seit fast 40 Jahren das eng mit der Stadt verbundene Altersforum Winterthur, zum anderen führt die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Altersforum regelmässig Veranstaltungen durch, die auch dazu dienen, die Vernetzung unter den verschiedenen Organisationen fördern.

Bei den genannten Kriterien – Alleinstellungsmerkmal bzw. Bedeutung des Angebots für die Sicherstellung einer guten Versorgung sowie Verankerung und Bezug einer Organisation zu Winterthur – handelt es sich um Faktoren, die im konkreten Fall einer Einschätzung von einer städtischen Stelle bedürfen, die mit der Angebotslandschaft gut vertraut ist und sie kennt. Anhaltspunkte für das Kriterium «Verankerung und Bezug einer Institution zu Winterthur» können beispielsweise sein: Mitgliedschaft im Altersforum, aktive Mitarbeit im Altersforum, generell Zusammenarbeit mit städtischen und anderen Stellen, Sitz der Organisation usw.

c) Ermächtigung der Fachstelle Alter und Gesundheit

Zu den Aufgaben der im Departement Soziales angesiedelten Fachstelle Alter und Gesundheit gehört unter anderem die Förderung der Vernetzung der im Altersbereich tätigen Organisationen und die Öffentlichkeitsarbeit im Altersbereich. Diese umfasst auch einen Informationsauftrag über die in Winterthur bestehenden Angebote. Die Fachstelle Alter und Gesundheit verantwortet eine Broschüre, in der alle Angebote genannt und beschrieben werden. Diese Broschüre wird periodisch aktualisiert. Die Fachstelle Alter und Gesundheit kennt mit anderen Worten die Angebots-

landschaft bzw. die jeweils aktuellen Entwicklungen sehr gut und kann die Bedeutung einer Organisation für die Sicherstellung einer effizienten und effektiven Versorgung im Altersbereich gut einschätzen. Sie ist deshalb zu ermächtigen, gestützt auf § 11 d Abs. 4 lit. a und § 11 e Abs. 2 lit. a und § 11 f Abs. 1 Organisationen zu bezeichnen (zur Bedeutung der Bezeichnung vgl. vorn lit. a)

Für den Prozess zur Bezeichnung einer Organisation gelten folgende Leitplanken bzw. folgende Verfahrensschritte:

- Prüfung der Bezeichnung einer Organisation, entweder auf Anfrage bzw. Hinweise hin oder aufgrund einer eigenen Einschätzung.
- Provisorischer Entscheid Fachstelle Alter und Gesundheit.
- Einholen einer Stellungnahme der Hauptabteilungsleitungsleitung Sozialversicherungen (ZL-Durchführungsstelle), der Leitung Betriebe Spitex und der Leitung Wohnberatung.
- Definitiver Entscheid Fachstelle Alter und Gesundheit, gestützt auf die unter Ziffer 7b erläuterten Kriterien, die eigene Einschätzung und unter Berücksichtigung der oben genannten Stellungnahmen.
- Schriftliche Mitteilung Entscheid Fachstelle Gesundheit an die bezeichnete Organisation, die Hauptabteilungsleitungsleitung Sozialversicherungen (ZL-Durchführungsstelle), die Leitung Betriebe Spitex und die Leitung Wohnberatung.

Die Fachstelle Alter und Gesundheit muss im Rahmen ihrer Ermächtigung zur Bezeichnung einer Organisation auch Entwicklungen in der Angebotslandschaft und Veränderungen bei der Organisation selbst Rechnung tragen können. Mit dem Recht, eine Organisation zu bezeichnen, muss deshalb auch das Recht einhergehen, die Bezeichnung zu widerrufen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes darf dies aber nicht «von heute auf morgen» erfolgen. Ein Widerruf der Bezeichnung einer Organisation im Sinne der ZLV darf deshalb nur auf Ende eines Jahres und mit einer vorgängige Ankündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Der Widerruf muss mit Blick auf die oben genannten Kriterien begründet werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Der Handlungsspielraum der Gemeinden und die vorliegenden Beschlüsse beziehen sich auf Aufbau- und Ablauforganisation bei der Umsetzung der Änderungen der kantonalen Zusatzleistungsverordnung. Für den Erlass von Bestimmungen zur Organisation der Verwaltung und zur Delegation von Aufgaben an Verwaltungseinheiten ist der Stadtrat zuständig (vgl. § 48 Abs. 2 Gemeindegesetz, LS 131.1 sowie Art. 32 Abs. 2 Gemeindeordnung, SRS 1.1-1).

Ob die vorliegenden Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer stadträtlichen Vollzugsverordnung zur Zusatzleistungsverordnung erlassen werden sollen oder nicht, soll zu einem späteren Zeitpunkt – auch gestützt auf Erfahrungen bei der Umsetzung der Verordnung – geprüft

werden. Das Departement Soziales ist zu beauftragen, dem Stadtrat bis spätestens am 30. Juni 2026 die Ergebnisse der Prüfung zu unterbreiten.

9. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Die wichtigsten Änderungen der ZLV werden im städtischen Merkblatt «Finanzielle Unterstützung für Hilfe und Betreuung im Alter» beschrieben. Das Merkblatt richtet sich generell an Menschen im AHV-Alter und ihre Angehörigen sowie an Stellen und Organisationen mit Multiplikationspotenzial (z.B. Beratungs- und Informationsstellen für ältere Menschen, Arztpraxen)

Beziehende von Zusatzleistungen zur AHV werden, unter Beilage des oben genannten Merkblatts, von den Sozialen Diensten, Hauptabteilung Sozialversicherungen, persönlich per Brief über die Änderungen informiert. Die Mitarbeitenden des Departement Soziales werden mit einem Intranetpost und über die Linie orientiert.